

Bundesgesetz betreffend die Stiftung «Pro Helvetia»

Änderung vom 10. Oktober 1980

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. März 1980¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965²⁾ betreffend die Stiftung «Pro Helvetia» wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Bund stellt der Stiftung ein unantastbares Stiftungsvermögen von 100 000 Franken zur Verfügung. Er gewährt ihr überdies jährlich Beiträge, die in der Regel alle vier Jahre, erstmals für die Jahre 1981–1983, mit einem einfachen Bundesbeschluss festgelegt werden.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Stiftungsrat besteht aus 25 bis 35 Mitgliedern, die auf Antrag des Departements des Innern vom Bundesrat für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Art. 11a

¹ Die Stiftung ordnet das Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung von Gesuchen in einem Reglement. Dieses muss mindestens die Verfahrensgarantien der Artikel 10 und 29–38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes³⁾ gewähren. Es bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

² Verfügungen des Stiftungsrates unterliegen der Beschwerde an eine unabhängige eidgenössische Rekurskommission, die über die Gewährung von Beiträgen endgültig entscheidet.

³ Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die über richterliche Erfahrung verfügen müssen, sowie elf

¹⁾ BBl 1980 II 109

²⁾ SR 447.1

³⁾ SR 172.021

Sachverständigen. Der Bundesrat wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern.

II

Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. q

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

...

q. auf dem Gebiete der Kulturförderung:

Verfügungen über Beitragsgesuche an die Stiftung Pro Helvetia.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 10. Oktober 1980
Der Präsident: Ulrich
Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 10. Oktober 1980
Der Präsident: Hp. Fischer
Der Protokollführer: Zwicker

Datum der Veröffentlichung: 21. Oktober 1980²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 1981

7043

¹⁾ SR 173.110

²⁾ BBl 1980 III 689

Bundesgesetz betreffend die Stiftung «Pro Helvetia» Änderung vom 10. Oktober 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1980
Date	
Data	
Seite	689-690
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.